

SMV-Satzung der WWRS

I. Aufgabe der SMV

Die SMV ist Sache aller Schüler*innen. Nur wenn alle Schüler*innen, insbesondere die älteren unter ihnen, die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schüler*innen in die SMV-Arbeit mit einbezogen sind. Das gilt insbesondere für die jüngeren Schüler*innen der Unterstufe.

Grundsätzlich stehen jeder Schüler*in die Organe der SMV offen; des Weiteren kann sich jede Schüler*in mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an die Klassensprecher*innen bzw. dessen Stellvertreter*innen und die Schülersprecher*innen. Um die Erreichbarkeit der Schülersprecher*innen und Verbindungslehrer*innen zu gewährleisten, informiert ein öffentlich zugängliches Info-Brett über alle Belange der SMV.

Die Aufgaben der SMV umfassen:

1. Interessensvertretung der Schüler*innen

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervertreter*innen ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch.

Der Schülerrat entsendet Vertreter*innen in die Schulkonferenz, die Schülervertreter*innen können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflugschaft und in den Fachkonferenzen einbringen.

Schülervertreter*innen können einzelne Mitschüler*innen vertreten, sofern diese es wünschen.

2. Selbstgewählte Aufgaben

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schüler*innen einzugehen.

II. Organe der SMV

Organe der SMV sind:

1. Klassenschüler*innenversammlung

Die Klassenschüler*innenversammlung besteht aus allen Schüler*innen einer Klasse. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schüler*innen mitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen. Die Klassenschüler*innenversammlung wird in Absprache mit der Klassenleitung einberufen.

2. Klassensprecher

Die Klassensprecher*innen und deren Stellvertreter*innen vertreten die Interessen der Schüler*innen einer Klasse in der SMV. Sie werden spätestens in der 3. Unterrichtswoche gewählt. Sie sind Mitglied im Schülerrat, die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie sind verpflichtet, die Klasse regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten.

3. Schülerrat

3.1 Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Klassensprecher*innen sowie deren Stellvertreter*innen bilden den Schüler*innenrat in den allgemein bildenden Schulen. Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder*innen des Schüler*innenrates stimmberechtigt.

Der Schüler*innenrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzliche beauftragte Schüler*innen heranziehen, die in den Schülerratssitzungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben.

3.2 Sitzungen

Die Termine der Schüler*innenratssitzungen werden spätestens eine Woche im Voraus festgelegt und allgemein bekannt gegeben. Es soll nach Bedarf, jedoch mindestens einmal alle zwei Monate eine Sitzung stattfinden.

Die Einladung zur Sitzung erfolgt spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. Die Schülersprecher*innen oder seine Stellvertreter*innen leiten die Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schüler*innenrates sowie für die sonstigen Beauftragten des Schüler*innenrats.

Über die Sitzungen des Schüler*innenrates wird ein Protokoll angefertigt. Dieses wird innerhalb einer Woche nach der Schüler*innenratssitzung den Verbindungslehrer*innen vorgelegt, die es anschließend über den Schulmessenger veröffentlichen.

3.3 Beschlussfähigkeit

Der Schüler*innenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

4. Schüler*innensprecher*innen

Die gesamte Schüler*innenschaft der Schule wählt spätestens in der siebten Unterrichtswoche eines neuen Schuljahres die Schülersprecher*innenazubis. Jede/r Schüler*in der siebten und achten Klasse kann sich zur Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend von den bisherigen Schülersprecher*innen oder seinen Stellvertreter*innen fortgeführt. Die Schülersprecher*innen sind nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar. Sofern die Schülersprecher*innenazubis keinen Widerspruch einlegen, wird ihr Amt in Klasse 9 automatisch in das Amt der Schülersprecher*innen umgewandelt.

Die Schülersprecher*innen sind die Vorsitzenden des Schüler*innenrates. Sie vertreten die Interessen der Schüler*innen der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat, sowie nach Außen wie beispielsweise bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Landeschülerbeirat.

Die Schülersprecher*innen soll an allen regionalen und überregionalen Treffen von Schüler*innenvertretungen teilnehmen. Insbesondere sollen die Schülersprecher*innen den Schüler*innenrat über die Arbeit des Landeschüler*innenbeirates informieren, der die Interessen der Schüler gegenüber dem Kultusministerium vertritt.

Für die Abwicklung der Arbeit des Schüler*innenrats werden gewählt:

5. Kassenwart

Die Kassenwarschaft wird von den Verbindungslehrer*innen und den Schülersprecher*innen durchgeführt.

6. Ausschüsse

Ausschüsse für die verschiedenen Aufgabenbereiche werden mit Zustimmung des Schüler*innenrats gebildet und aufgelöst. Ausschüsse können zu den Aufgabenbereichen Projekte; Veranstaltungen; Finanzen gebildet werden.

Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils eine Sprecher*in. Er/Sie koordiniert die Arbeit des Ausschusses, beruft die Ausschuss-Sitzungen ein und leitet sie. Er/Sie ist für die Arbeit des Ausschusses verantwortlich. Die Sprecher*in achtet auf die Mitarbeit der Ausschuss-Mitglieder und insbesondere auf deren Anwesenheit bei SMV-Sitzungen.

Die Ausschüsse arbeiten selbstständig und sind dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Über ihre Arbeit soll ein Protokoll angefertigt werden.

III. Wahlen

Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der Schüler*innenmitverantwortung. Sie sind also gleich, geheim, allgemein und direkt. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe der Verbindungslehrer*innen.

Die Einladung zur Wahl der Schülersprecher*innen und deren Stellvertreter*innen und die Einladung zur Wahl der Verbindungslehrer*innen, erfolgt durch die amtierenden Schülersprecher*innen oder eine seine Stellvertreter*innen sofern vorhanden, ansonsten ein Verbindungslehrer.

1. Wahl der Schülersprecher*innen

Die Wahl der Schülersprecher*innenazubis sollte in der fünften, spätestens in der siebten Woche nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres stattfinden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten alle Klassensprecher*innen gewählt sein.

1.1 Die Schülersprecher*innenazubis

Die Schülersprecher*innen werden durch eine Direktwahl von der gesamten Schüler*innenschaft der Schule gewählt.

2.1 Teilnahme der Schülervertreter*innen in die Schulkonferenz

Die Schülersprecher*innen und Schülersprecher*innenazubis sind Kraft Amtes Mitglied in der Schulkonferenz. Vertreter*innen werden durch die Verbindungslehrer*innen bestimmt.

2.2 Einberufung der Schulkonferenz

Die Gruppe der Schülervertreter*innen kann beim Schulleiter die Einberufung der Schulkonferenz beantragen. Die gewünschten Tagesordnungspunkte müssen dann angegeben werden. Dies kann geschehen auf Antrag der Schüler*innenkonferenz.

3. Wahl der Verbindungslehrer*innen

Der Schülerrat wählt zum Ende eines Schuljahres *zwei* Verbindungslehrer*innen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Schuljahre. Eine Verbindungslehrer*in ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar. Ebenso können Verbindungslehrer*innen vor Ablauf ihrer Amtszeit von Ihrem Amt zurücktreten. Daraufhin erfolgen Neuwahlen.

Nicht wählbar sind der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter sowie Lehrer mit weniger als einem halben Lehrauftrag.

Vor der Wahl stellen sich die Kandidat*innen vor.

Jedes Mitglied des Schülerrates hat zwei Stimmen zu vergeben, die nicht kumuliert werden können. Gewählt sind die Kandidat*innen, welche die höchsten Stimmzahlen erreichen.

Zu den Aufgaben der Verbindungslehrer*innen gehören die Beratung und Unterstützung der SMV, sowie die Vermittlung zwischen Kollegium und Schüler*innenschaft.

IV. Finanzierung und Kassenprüfung

Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schüler*innenschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden von den Verbindungslehrer*innen verwaltet. Ausgaben können Verbindungslehrer*innen, Schülersprecher*innen in gegenseitigem Einverständnis tätigen.

V. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde am 30.11.2021 von zwei Dritteln der Mitglieder des Schüler*innenrats verabschiedet. Sie tritt am 12.09.2022 in Kraft.

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln geändert werden.

Die SMV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schüler*innen zugänglich gemacht werden.